

**Einschreiben / Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fwb@  
deutsche-boerse.com

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.)

Beteiligte zu 1)

2.)

Beteiligter zu 2)

beide:

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### Az. H 17-2015

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

nach Beratung am 18. Februar 2016 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro belegt**
- 2. Der Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.500 Euro belegt.**
- 3. Von den Kosten des Verfahrens haben die Beteiligte zu 1) 2/5 und der Beteiligte zu 2) 3/5 zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.**

## Gründe

### I.

Die Beteiligte zu 1) ist von der Deutschen Börse AG als Spezialist mit der Betreuung der Aktie BBB AG (ISIN: DE 0000000000, Kürzel: BBB) beauftragt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse auf Xetra 2 im Spezialisten Modell der Fortlaufenden Auktion gehandelt wird. Der Beteiligte zu 2) ist für die Beteiligte zu 1) als Börsenhändler tätig.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der Frankfurter Wertpapierbörse gab der Beteiligte zu 2) als Spezialist für die von ihm betreute Aktie am 20. Juli 2015 um 17:36:15.74 Uhr einen indikativen Quote mit einer Geldseite von 77,747 Euro und einer Briefseite von 78,913 Euro für jeweils 70 Stück ein.

Um 17:45:01.35 Uhr stellte ein Handelsteilnehmer eine unlimitierte Kauforder über 500 Stück in das Orderbuch, die mit 70 Stück teilausgeführt wurde.

Im Anschluss an die Teilausführung veröffentlichte der Beteiligte zu 2) um 17:45:31.19 Uhr auf der Basis der nun vorliegenden Orderlage (unlimitierte Restkauforder über 430 Stück auf der Geldseite, 50 Aktien mit Limit 79.-Euro auf der Briefseite) einen indikativen Quote von 78,91 Euro auf der Geldseite für 430 Stück zu 80,10 Euro auf der Briefseite für 70 Stück.

Durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes von 80,00 Euro auf der Geldseite zu 80,00 Euro auf der Briefseite für jeweils 380 Stück kam es um 17:45:31.19 Uhr zu einer Ausführung von 430 Stück und einer Preisfeststellung von 80,00 Euro. Hierbei wurde die bei 79,00 Euro limitierte Verkauforder ausgeführt. 380 Aktien wurden von dem Beteiligten zu 2) selbst verkauft. Alle Quotes gab der Beteiligte zu 2) unter der Xetra-Benutzerkennung BBBBB AAA000, die Herrn , einem anderen bei der Beteiligten zu 1) tätigen Börsenhändler zugeordnet war. Auf die telefonische Anfrage der HüSt weshalb der Beteiligte zu 2) die Benutzerkennung seines Kollegen verwende, gab dieser an, dass an dem fraglichen Tag Mitarbeiter der IT an den Arbeitsplätzen der Spezialisten tätig gewesen seien und bei der Übergabe der Orderbücher die Ummeldung versehentlich versäumt worden sei.

Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 27. Juli 2015 teilte der Bevollmächtigte der Beteiligten zu 1) mit, er könne dem Auskunftsersuchen keine Anhaltspunkte für Regelverstöße entnehmen.

Geschäftsführung  
Dr. Martin Reck  
(Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

Nachdem die HüSt mit Schreiben vom 1. September 2015 zum einen darauf hingewiesen hatte, dass sich der Vorwurf eindeutig aus dem Auskunftsersuchen ergebe und zum anderen daran erinnerte, dass die regelkonforme Spezialisten-Quotierung bei Vorliegen größerer limitierter Aufträge erst Anfang Februar ausführlich mit einem Vertreter der Beteiligten zu 1) besprochen worden sei, teilte der Bevollmächtigte der Beteiligten zu 1) ergänzend mit, dass die Beteiligte zu 1) ihre Händler nochmals auf die Wünsche der HüSt bezüglich des Umgangs mit unlimitierten Orders hingewiesen habe, jedoch davon ausgehe, dass das Regelwerk weiterhin Geltung habe.

Unter dem 02. Dezember 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Der Beteiligte zu 2) könne gegen § 82 Abs. 10 BörsO verstoßen haben, indem er einen nicht mit der aktuellen Marktlage übereinstimmenden indikativen und verbindlichen Quote eingegeben habe. Der um 17:45:31.19 Uhr eingegebene indikative Quote und der kurz danach eingegebene verbindliche Quote hätten den Anschein erweckt, dass ein Verkauf von Aktien der fraglichen Gattung entsprechend der ausgewiesenen Geldseite nur zu einem Preis von 78,91 Euro möglich ist. Tatsächlich habe sich jedoch eine unlimitierte Kauforder über 430 Stück im Orderbuch befunden. Diese Orderlage sei durch die Quotierung des Beteiligten zu 2) nicht wieder gegeben worden. Andere Handelsteilnehmer hätten im Gegensatz zu dem Beteiligten zu 2) keine Kenntnis von der tatsächlichen Orderlage gehabt. Indem der Beteiligte zu 2) selbst zu einem höheren Preis verkauft habe als durch die indikative Quotierung angegeben worden sei, habe er aus dem Informationsvorsprung auch einen Vorteil gezogen.

Außerdem könnte der Beteiligte zu 2) gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen haben, indem er durch das Stellen eines nicht der aktuellen Marktlage entsprechenden indikativen und verbindlichen Quote das Angebot und Nachfrage nach Wertpapieren irreführend beeinflusst habe. Der Beteiligte zu 2) habe im Rahmen der Quotes nicht die wahre Orderbuchlage wiedergegeben. Er habe die bestehende Nachfrage auf der Geldseite nicht zutreffend wiedergegeben. Der Beteiligte zu 2) habe seine Möglichkeit, das Orderbuch einzusehen und über die Quotierung Einfluss auf den Ausführungspreis zu nehmen, dazu genutzt, Aktien zu einem Preis zu verkaufen, der deutlich über der quotierten Geldseite gelegen habe, ohne anderen Handelsteilnehmern diese Möglichkeit ebenfalls einzuräumen.

Schließlich könne der Beteiligte zu 2) gegen § 32 Abs.2 BörsO verstoßen haben, indem er seine Eingaben unter der persönlichen Benutzerkennung des Börsenhändlers getätigt habe.

Es sei bei allen Verstößen zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Beteiligten zu 2) auszugehen, das der Beteiligten zu 1) nach § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG zuzurechnen sei.

Die Beteiligten haben innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I, 2029 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
4. Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, der Beteiligten zu 2) ein zugelassener Börsenhändler. Beide Beteiligte fallen daher alle in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG.

5. Der Beteiligte zu 2) hat am 20.Juli 2015 gegen § 82 Abs.10 BörsO verstoßen, indem er als Spezialist in der fraglichen Gattung um 17:45:31.19 Uhr einen indikativen Quote eingegeben hat, der nicht der aktuellen Marktlage entsprach.
6. Nach § 82 Abs.10 BörsO haben Spezialisten das Geld- und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden. Die Marktlage bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO nach der Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes.  
Der oben aufgeführten Quotes entsprach nicht der aktuellen Marktlage, denn er ließ unberücksichtigt, dass zum Zeitpunkt der Quotierung eine großvolumige unlimitierte Kauforder im Orderbuch lag. Deren Berücksichtigung hätte dazu geführt, dass dem Markt durch den Quote hätte signalisiert werden müssen, dass die fraglichen Aktien zu einem höheren Preis als dem tatsächlich quotierten Preis hätten verkauft werden können. Der Preis hätte jedenfalls oberhalb des letzten Kurses liegen müssen.
7. Der Beteiligte zu 2) kann sich für sein Quotierungsverhalten auch nicht auf den dem Spezialisten bei der Quotierung zustehenden Handlungsspielraum berufen, denn er hat bei der beanstandeten Quotierung den Rahmen des Handlungsspielraums überschritten, indem er dem Markt eine der aktuelle Orderlage nicht entsprechende, weil zu niedrige Geldseite angezeigt. Für den Handelsteilnehmer, der ein Verkaufsinteresse hatte und sich üblicherweise an der Geldseite des Quotes orientiert, war es aufgrund der Quotierung nicht ersichtlich, dass eine großvolumige unlimitierte Kauforder er im Orderbuch lag. Wenn der Beteiligte zu 2) die aktuelle Orderlage tatsächlich berücksichtigt hätte, hätte er die Geldseite des Quotes erhöhen müssen statt sie trotz Eingang der unlimitierten Order einfach fortzuschreiben.
8. Der Beteiligte zu 2) handelte zumindest auch fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste er die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass der eingegebene indikative Quote nicht der Marktlage entsprach. Der Spezialist aber muss stets das Geld- und Brieflimit seines indikativen oder verbindlichen Quotes vor Eingabe in das EDV-System daraufhin überprüfen, ob es der aktuellen Marktlage entspricht.

9. Der Beteiligte zu 2) hat zum anderen gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen, indem er durch die Eingabe des beanstandeten indikativen Quotes irreführend das Angebot und die Nachfrage von Wertpapieren beeinflusst hat.

10. Nach § 117 Satz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Satz 2 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

Der Untersagungstatbestand des § 117 Satz 2 BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen –EDV somit drei Handlungsalternativen:

- fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines künstlichen Preisniveaus

, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

11. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer. Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse, ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl I, 3044) - WpHG) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.04.2004) ist in den Mitgliedsstaaten

sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.

12. Durch das Einstellen des beanstandeten indikativen Quotes hat der für die Beteiligte zu 1) handelnde Börsenhändler irreführend das Angebot und die Nachfrage von Wertpapieren beeinflusst.
13. Eine irreführende Beeinflussung des Angebots im Sinne von § 117 Satz 2 BörsO liegt vor, wenn die jeweiligen Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6. Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn38 WpHG). Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).
14. Nicht der Marktlage entsprechen die eingegebenen Quotes, wenn sie die Marktlage nicht der wahren Orderbuchlage entsprechend abbilden, wovon ein redlicher Marktteilnehmer aber ausgeht. Bei Quotes, die nicht die Orderbuchlage widerspiegeln kann damit eine falsche Vorstellung über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweils gehandelten Papiers entstehen. Unerheblich ist, ob bei anderen Marktteilnehmern tatsächlich Fehlvorstellungen entstanden sind, denn die Vorschrift fordert nicht, dass ein anderer getäuscht wurde. Es ist aber zu fordern, dass der unzutreffende Eindruck, der bei anderen Marktteilnehmern entstehen kann, von einem verständigen Anleger bei seinen Entscheidungen berücksichtigt würde (so ausdrücklich VG Frankfurt am Main U.v. 19.11.2014 2K 338/14.F, bestätigt durch Beschluss des Hess. VGH vom 1. September 2015 6 A 23/15.Z).
15. Vorliegend hat der beanstandete, von dem Beteiligten zu 2 eingegebene indikative Quote den Markt nicht darüber informiert, dass die Wertpapiere der fraglichen Gattungen auch zu einem höheren Preis hätten veräußert werden können.

Der Marktlage hätte dadurch Rechnung getragen werden müssen, dass die Geldseite des fraglichen Quotes oberhalb des letzten Kurses hätte eingegeben werden müssen.

Dem Beteiligten zu 2) war die Orderlage und damit das Vorliegen einer unlimitierten Kauforder bekannt. Gleichwohl hat er die wahre Orderlage im Rahmen des von ihm gestellten indikativen und verbindlichen Quotes nicht der wahren Marktlage entsprechend angezeigt, sondern eine zu niedrige Geldseite angezeigt und damit den Markt über das Angebot und den Preis von gehandelten Wertpapieren irregeführt.

16. Der Beteiligte zu 2) handelte insoweit zumindest fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste der Beteiligte zu 2) die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass die eingegebenen Quotes gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.
17. Der Beteiligte zu 2) hat am 20. Juli 2015 ferner gegen § 32 Abs.1 Satz 5 BörsO verstoßen, indem er an dem genannten Tag die seinem Kollegen Vierkotten zugeteilte Benutzerkennung für Eingaben in die Börsen-EDV genutzt hat.
18. Nach § 32 Abs.1 Satz 1 BörsO, der den technischen Zugang zur Börsen-EDV regelt, teilt die Geschäftsführung der FWB jedem Unternehmen für den Zugang zur Börsen-EDV mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. § 32 Abs. 1 Satz 4 BörsO bestimmt weiter, dass das Unternehmen auf der Basis der jeweiligen Benutzerkennung für die Börsenhändler und die weiteren die Börsen-EDV nutzenden Personen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter generieren. Nach § 32 Abs.1 Satz 5 BörsO dürfen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Daraus folgt, dass ein Börsenhändler, der die Börsen-EDV nutzen will, für den Zugang ausschließlich die für ihn generierte Benutzerkennung verwenden darf.
19. Gegen diese Vorschrift hat der Beteiligte zu 2) - wie er selbst einräumt - verstoßen in dem er die beanstandeten Eingaben nicht unter seiner Benutzerkennung, sondern unter der für Herrn Vierkotten generierten Benutzerkennung in die Börsen-EDV eingab. Der Beteiligte zu 2) handelte jedenfalls fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste der Beteiligte zu 2) die einschlägige börsenrechtliche Vorschrift kennen. Er hat die Eingaben in die Börsen-EDV und gewollt unter der Benutzerkennung von Herrn Vierkotten getätigt.



Der Umstand, dass an dem fraglichen Tag IT-Mitarbeiter an den Arbeitsplätzen tätig waren und die Ummeldung bei der Übergabe der Orderbücher versehentlich vergessen wurde, kann den Beteiligten zu 2) nicht entlasten. Eine Ummeldung wäre dem Beteiligten zu 2) bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt möglich gewesen.

20. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Beteiligte zu 2) war eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) seiner zum Abschluss der Geschäfte bedient hat. Der Zurechnung steht nicht entgegen, dass der Beteiligten zu 2) als zugelassener Börsenhändler selbst der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses unterliegt. Sinn und Zweck der Norm ist es, eine unmittelbare sanktionierbare Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von der Haftung Dritter zu begründen (VG Frankfurt am Main U. v. 19.11.2014 Az. 2K 338/14.F).
21. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
22. Hinsichtlich beider Beteiligten genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht mehr, um diesen ihnen Fehlverhalten vor Augen zu führen, und sie zur unbedingten Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten. Nach der am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichteten Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

23. Diese Voraussetzungen liegen hier bezüglich beider Beteiligten nicht vor. Vielmehr hält der Sanktionsausschuss hinsichtlich des Beteiligten zu 2) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1.500 Euro und hinsichtlich der Beteiligten zu 1) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1.000 Euro für erforderlich aber auch ausreichend.

Die teilweise im Zusammenhang stehenden drei Verstöße des Beteiligten zu 2) gegen börsenrechtliche Vorschriften sind nicht mehr als leicht einzustufen. Durch das beanstandete Verhalten des Beteiligten zu 2) bei der Wahrnehmung der Aufgabe des Spezialisten wurde das Vertrauen des Publikums in die Integrität des Marktes nachhaltig beeinträchtigt.

Bei der beanstandeten indikativen Quotierung wurde dem Markt das Vorliegen einer unlimitierten Kauforder nicht angezeigt und damit ein angesichts der Orderlage zu niedrige Geldseite preisveröffentlicht. Hierdurch wurde den anderen Handelsteilnehmern anders als dem Beteiligten zu 2) die Möglichkeit verwehrt, auf die unlimitierte Kauforder zu reagieren. Dieser verkaufte nämlich selbst 380 Aktien zu einem höheren Preis als durch die indikative Quotierung angegeben, nämlich zu 80,00 Euro statt zu 78,91 Euro.

Im Hinblick auf die Schwere der Verstöße und der Zielgerichtetheit des Handelns einerseits und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der langjährig als Börsenhändler tätige Beteiligte zu 2) bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, andererseits, hält der Sanktionsausschuss im Einklang mit seiner Bemessungspraxis in vergleichbaren Fällen die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 1.500 Euro für erforderlich aber auch ausreichend. Von dem Ordnungsgeld entfallen 1.000 Euro auf den Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO. Auf den im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO stehenden Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO sowie den Verstoß gegen § 32 Abs. 2 BörsO entfallen jeweils 250 Euro.

24. Hinsichtlich der Beteiligten zu 1) ist ein Organverschulden nicht festzustellen. Gleichwohl genügt auch bezüglich der Beteiligten zu 1) angesichts der Schwere der Verstöße ein bloßer Verweis nicht mehr, um die Beteiligte zu 1) an ihre börsenrechtliche Verantwortung zu erinnern. Es liegt nämlich in ihrem Verantwortungsbereich, durch geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicher zu stellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften der Börsenordnung unterbleiben. Insofern hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines spürbaren Ordnungsgeldes in Höhe von 1.000 € für erforderlich aber auch ausreichend.

Zugunsten der Beteiligten zu1) fällt insoweit ins Gewicht, dass sie bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und 0. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---